

**1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Linau  
(Kreis Herzogtum Lauenburg)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 28.08.2008 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Linau erlassen:

**§ 1**

Die §§ 4, 5 und 6 der Entschädigungssatzung erhalten folgende Fassung:

**„§ 4**

**Gemeindevertreterinnen/-vertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse den Höchstsatz der Verordnung.

**§ 5**

**Nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

**§ 6**

**Protokollführerin/Protokollführer**

Die Protokollführerin oder der Protokollführer, die nicht der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen als Mitglied angehören, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

Sandesneben, den 14.08.2008



Gemeinde Linau  
Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
Näveke